

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

3. Dezember 2018

MERKBLATT ELTERNCHAFTSBEIHLFE

Gültig ab 01. Januar 2019

Was will die Elternschaftsbeihilfe erreichen?

Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz SPG entsteht für wirtschaftlich schwache Eltern bzw. Elternteile ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe. Damit soll gesichert werden, dass das neugeborene Kind während sechs Monaten durch einen Elternteil betreut werden kann.

Wann entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe?

Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil des neugeborenen Kindes.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Es müssen alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Ein Elternteil muss sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmen. Fremdbetreuung ist damit ausgeschlossen, sofern sie ein überwiegendes Ausmass erreicht. Gelegentliche Betreuung durch Dritte ist möglich.
- Der betreuende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton Aargau zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Wohnortwechsel innerhalb des Kantons ist möglich.
- Der betreuende Elternteil und das Kind müssen sich während der Bezugsdauer tatsächlich im Kanton aufhalten.
- Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt – umgerechnet auf die Bezugsdauer – dürfen den vom Regierungsrat festgesetzten Grenzwert nicht übersteigen (siehe Rückseite).
- Der betreuende Elternteil darf nicht Sozialhilfe beziehen.
- Es darf kein steuerbares Vermögen vorhanden sein.

Was gilt für nicht verheiratete Eltern?

Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern können ebenfalls Elternschaftsbeihilfe in Anspruch nehmen. Dies, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte sowie bezüglich des steuerbaren Vermögens werden sie den Ehepaaren gleichgestellt.

Wie erhalte ich Elternschaftsbeihilfe?

Elternschaftsbeihilfe wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Dieses Gesuch muss innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eingereicht werden, damit die Elternschaftsbeihilfe ab Geburt bis zum Ende des sechsten Lebensmonats des Kindes ausgerichtet werden kann.

Wo muss ich mich anmelden?

Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Elternteils ist zuständig für die Gewährung der Elternschaftsbeihilfe. Die Gemeindeverwaltung oder der Sozialdienst nehmen die Anmeldung entgegen.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Beurteilung des Gesuchs benötigt die Behörde insbesondere folgende Unterlagen:

- Angaben zu den voraussichtlichen Einkünften während der Bezugsdauer. Darunter fallen z. B. das Einkommen (gemäss Lohnausweis) inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen oder einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Rentenzahlungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente), Verwandtenunterstützungsbeiträge oder ähnliches sowie Naturalleistungen (z. B. Zurverfügungstellung einer Wohnung).
- Die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
- Angaben zu den familiären und persönlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten.
- Angaben zur Betreuungssituation des Kindes.

Die Behörde kann im Einzelfall weitere relevante Angaben oder Unterlagen verlangen.

Was ist zu tun bei einer Änderung der Verhältnisse?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse während der Bezugsdauer der Elternschaftsbeihilfe ändern, sind Sie zur umgehenden Meldung an jene Behörde, welche die Elternschaftsbeihilfe zugesprochen hat, verpflichtet. Versäumnis oder absichtliche Verheimlichung können strafrechtliche Folgen haben.

Was ist ein Härtefall?

Im Härtefall kann ein Verlängerungsgesuch gestellt werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn

- es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt;
- Geburtsgebrechen gemäss IV-Gesetzgebung vorliegen, die IV-Leistungen nach sich ziehen;
- Behinderungen und chronische Erkrankungen des Kindes vorliegen, welche im Vergleich zu gesunden Kindern einen erheblichen Mehraufwand in der Betreuung durch die Anspruchsberechtigten erfordert.

Diese Auflistung ist abschliessend.

Die Härtefallsituation ist zu begründen (Geburtsurkunde, fachärztliches Zeugnis oder IV-Bestätigung).

Im Härtefall können die Elternschaftsbeihilfe-Leistungen bis maximal 24 Monate lang ausgerichtet werden. Es muss bereits ein Gesuch um reguläre Elternschaftsbeihilfe bewilligt worden sein und das Verlängerungsgesuch muss innerhalb der ersten 6 Lebensmonate des Kindes eingereicht werden.

Welches sind die Einkommensgrenzbeträge?

Für das Jahr 2019 gelten folgende Grenzbeträge für die Einkünfte:

Alleinerziehende

1 Erwachsene und 1 Kind	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 23'897.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 2 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 27'917.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 3 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 31'937.– im Halbjahr*
1 Erwachsene und 4 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 35'957.– im Halbjahr*

Ehepaare und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt

2 Erwachsene und 1 Kind	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 31'412.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 2 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 35'432.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 3 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 39'452.– im Halbjahr*
2 Erwachsene und 4 Kinder	(inkl. Neugeborenes)	Fr. 43'472.– im Halbjahr*

Für weitere Kinder erhöht sich der Grenzbetrag pro Kind um Fr. 4'020.– im Halbjahr.

Wie wird die Elternschaftsbeihilfe ermittelt und wie ist sie auszurichten?

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Halbjahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.

Ist Elternschaftsbeihilfe rückerstattungspflichtig?

Nein, die Elternschaftsbeihilfe ist nicht rückerstattungspflichtig.

* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.– pro Jahr (Berechnung mit max. Miete von Fr. 15'000.–)